

**Diskussionsforum zum**  
**IASB ED/2010/8 Insurance Contracts**  
**Staff Draft of ED Financial Statement Presentation**

– Protokoll der Diskussion am 27. September 2010 –

**Dauer und Ort:**

27.09.2010, 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

**Teilnehmer auf dem Podium:**

Liesel Knorr (DSR)  
Dr. Susanne Kanngiesser (DSR)  
Dr. Elke König (IASB)  
Sandra Hack (IASB)  
Katja Laubersheimer (KPMG)  
Dr. Iwona Nowicka (DRSC)

**Begrüßung**

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

**TOP 1: IASB ED/2010/8 Insurance Contracts**

Frau Laubersheimer führt anhand einer Präsentation durch die Vorschläge des Standardentwurfs.

- Anwendungsbereich:
  - Kapitalisierungsverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung fallen dann unter IFRS 4, wenn sie im gleichen Überschussbeteiligungs-Kollektiv enthalten sind wie die übrigen Versicherungsverträge. Es wird daraufhin gewiesen, dass die BaFin kürzlich ein Rundschreiben herausgegeben hat, dass bei Überschreitung gewisser Grenzen dieses Geschäft vom übrigen Kollektiv zu separieren ist und als eigenes Kollektiv zu führen ist. Damit fallen diese Geschäfte unter IAS 39/IFRS 9.
  - Kreditversicherungsverträge fallen dann unter den Anwendungsbereich von IFRS 4, wenn die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllt ist. Die Bankenvertreter sehen wirtschaftlich keinen Unterschied, ob ein Geschäft *on balance* (IAS 39/IFRS 9) oder *off balance* (IFRS 4) ist. Trotzdem werden sie zukünftig zwei unterschiedliche Standards anzuwenden haben. Der IASB ist offen für weitere Anregungen, wie das Garantiegeschäft der Banken von Kreditversicherungen sinnvoll abgegrenzt werden kann.
  - Der IASB merkt darüber hinaus an, dass die Derivatedefinition in IFRS 9 derzeit in Diskussion ist.
  - Die Definition des Versicherungsvertrages wurde gegenüber Phase I um einen zusätzlichen Test (Barwert der Leistungen > Barwert der Beiträge für ein sinnvolles Szenario) erweitert. Entfallen ist dafür das Kriterium, dass bei

unveränderter Übernahme von versicherungstechnischen Risiken von einem Rückversicherer auch beim Rückversicherer die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllt ist. Die Veränderungen werden kritisiert auch mit dem Hinweis, dass insbesondere der Barwerttest sehr aufsichtsrechtlich geprägt ist.

Der ASB weist darauf hin, dass eine aufsichtsrechtliche Konvergenz nicht beabsichtigt ist, sondern Konvergenz zu US-GAAP und dass mit keinen wesentlichen Unterschieden zur bisherigen Abgrenzung in der Praxis gerechnet wird.

- Vertragsgrenzen/Ansatz:
  - Ein Versicherungsvertrag ist dann anzusetzen, wenn ein Vertrag seine bindende Wirkung entfaltet, also in der Regel mit Unterzeichnung. In der heutigen Praxis wird ein Versicherungsvertrag erst dann buchhalterisch berücksichtigt, wenn die Deckungsperiode beginnt; davor wird der Vertrag als schwebend betrachtet und nur in Verlustsituationen berücksichtigt. Die grundsätzliche Berücksichtigung von schwebenden Geschäften wird einen hohen praktischen Umstellungsaufwand bedeuten. Klargestellt wird, dass die Angebotsphase nicht zu erfassen ist, insofern wird eine Klarstellung des Wortlauts angeregt.
- Measurement Model:
  - Residual- und Risikomarge:

Die Residual Marge ist auf Teilportfolio Ebene (Kohorten) zu bestimmen und die Risikomarge auf Portfolioebene. Es wird befürchtet, dass das unterschiedliche Aggregationsniveau auf praktische Schwierigkeiten stoßen wird. Darüber hinaus besteht Unklarheit, ob die Residual Marge taggenau Kohorten zugeordnet werden soll, oder was gemeint ist. Teilweise wird auch befürwortet, dass die Risikomarge weiter definiert werden müsste, z.B. auf Unternehmensebene oder aber bei Konzerngesellschaften über Portfolien über Unternehmensgrenzen hinweg. Letzteres wird vom IASB als kritisch angesehen. Es wird aber angeregt, insbesondere die praktischen Schwierigkeiten in der Stellungnahme zu adressieren.

Die Vorgabe, den maximalen Betrag bei der Bestimmung der Risikomarge zugrunde zu legen, führt zu Fehlinterpretationen. Gemeint ist damit nicht das Abweichen vom *fulfilment value* hin zu einem *exit value*. Es wird angeregt, dies zu verdeutlichen.

Es sollte keine Festlegung auf die drei im Entwurf erwähnten Techniken zur Bestimmung der Risikomarge erfolgen. Zumindest sollten zukünftige Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Vertreterin spricht sich explizit für die *composite margin* aus.
  - Diskontierung:

Aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Liquiditätsabschlags sowie der Vereinheitlichung mit IAS 19 wird andiskutiert, zur Abzinsung die *high quality corporate bond rate* wie nach IAS 19 anzusetzen. Zur Vereinheitlichung und Objektivierbarkeit wird auch vorgeschlagen, dass der IASB Zinssätze vorgeben könne, was in der Diskussion letztlich verworfen wird.

Weiterhin wird diskutiert, die „*earned rate*“, ein Modellportfolio oder eine stärkere Anlehnung an Solvency II zugrunde zu legen. Der IASB Vertreter weist auf umfangreiche Diskussionen im Board zu diesem Thema hin und erwartet zu diesem Thema konkrete Vorschläge und Begründungen in der Stellungnahme.

- Folgebewertung:  
Es wird allgemein begrüßt, dass der IASB durch die Einführung der Residual Marge einen anfänglichen Gewinnausweis vermeidet. Allerdings wird kritisiert, dass durch die Neubewertung zu jedem Abschlussstichtag diese Idee am „Tag 2“ wieder aufgehoben wird. Dies steht nicht im Einklang mit dem *revenue recognition* Projekt. Das „einfrieren“ der Residual Marge wird als nicht angemessen angesehen. Der IASB lehnt eine *shock absorber* Funktion der Residual Marge ab, eine Trennung von *past/future* Rechnungsgrundlagen wird vom IASB Vertreter als nachvollziehbar bezeichnet.
- Abschlusskosten  
Grundsätzlich wird die Eingrenzung auf inkrementelle Abschlusskosten von den Teilnehmern als zu eng angesehen, da unterschiedliche Vertriebswege zu unterschiedlichen Bilanzierungsergebnissen führen. Der IASB Vertreter weist auf die sehr kontroverse Diskussion im Board und mit dem FASB hin. Feedback ist willkommen, allerdings kann eine zu umfangreiche Forderung auch dazu führen, dass keinerlei Abschlusskosten in den cash flows berücksichtigt werden dürfen. Darüber hinaus weist die Mitarbeiterin des IASB darauf hin, dass im *revenue recognition* Projekt keinerlei Abschlusskosten bilanziert werden dürfen.
- Verträge mit kurzer Laufzeit:  
Die Vorgehensweise wird als Annäherung zum vollständigen *building block approach* gesehen. Die Teilnehmer sehen den Vorschlag allerdings kritisch, da er zum einen wesentlich komplexer ist im Vergleich zum heutigen Modell für Beitragsüberträge und zum anderen im Übergang ohnehin auf das volle *building block* Modell gegangen werden muss. Der Vertreter des IASB regt an, möglichst detaillierte Kommentare abzugeben, welche Komplexität herausgenommen werden sollte, um das Modell anwendbar zu machen und ob ein Anwendungswahlrecht angemessen ist. Grundsätzlich sieht der IASB Wahlrechte aber sehr kritisch.
- Überschussbeteiligung:  
Ein Teilnehmer stellt die Frage, ob die ökonomische Sichtweise, dass ermessensabhängige Zahlungen zu berücksichtigen sind, konsistent mit der Verbindlichkeits-Definition im Rahmenkonzept ist. Die Mitarbeiterin des IASB erläutert, dass der IASB nicht an das Rahmenkonzept gebunden ist. Darüber hinaus ist die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital schwierig. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Besonderheiten bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hingewiesen.  
Darüber hinaus besteht große Unsicherheit, ob die Prinzipien orientierten Ausführungen zur Überschussbeteiligung ausreichend sind, um eine konsistente Anwendung zu gewährleisten. Die Mitarbeiterin des IASB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere die Ausgestaltung der Überschussbeteiligung in den unterschiedlichen Jurisdiktionen sehr unterschiedlich ist und damit nur sehr allgemein geregelt werden kann.
- Entflechtung:  
Die Teilnehmer wiesen auf die großen Unsicherheiten hin, da sehr schwer verständlich ist, was der IASB erreichen möchte. Allgemein werden die Vorgaben in IFRS 4 Phase I als praktikabler angesehen. Der IASB Vertreter stellt klar, dass mit Entflechtung nicht nur Präsentation, sondern auch die unterschiedliche Bewertung zwischen IFRS 9 und IFRS 4 gemeint ist.  
In Bezug auf fondsgebundene LV stellt die Mitarbeiterin des IASB klar, dass der entflochtene Teil entsprechend IFRS 9 zu bewerten ist, der Ausweis aber entsprechend IFRS 4 als eine Zeile erfolgen soll.

- Rückversicherung:  
Ein Teilnehmer erachtet die Orientierung der Residualmarge am abgegebenen Risiko aus Sicht des Erst-Versicherers als sinnvoller als die Kalibrierung an den Beiträgen. Der Vertreter des IASB gibt zu bedenken, dass dies bei nicht proportionalem Geschäft vermutlich schwierig sein dürfte. Hierzu sind Anmerkungen explizit erwünscht.
- Bestandsübertragung:  
Es wird die Frage gestellt, ob der fair value im Rahmen von Unternehmenserwerben stets marktkonsistent zu ermitteln ist. Die Mitarbeiterin des IASB verweist auf den Fair Value Standard, insbesondere zu den Vorgaben zu *level 3*.
- GuV-Ausweis  
Die Teilnehmer lehnen den vorgeschlagenen GuV Ausweis ab. Grundsätzlich wird der derzeitige Ausweis zumindest für Schaden/Unfall für besser erachtet. Für Leben/Kranken wird eingeräumt, dass das derzeitige GuV Schema wenig aussagekräftig ist. Insbesondere wird kritisiert, dass der Margen Ausweis in anderen Industrien nicht gefordert wird. Die Volumeninformation wird als eine der wichtigsten GuV Größen gesehen, die mit dem Margen Ausweis nur noch im Anhang zu finden wäre. Für bessere Vorschläge seitens der Industrie zeigt sich der IASB offen.
- Anhangangaben:  
Der Umfang der Anhangangaben wird grundsätzlich kritisiert, insbesondere da das erhöhte Volumen in Phase I durch die inkonsistente Bilanzierung gerechtfertigt wurde, die mit Phase II beseitigt wird. Der Vertreter des IASB regt hierzu Anmerkungen in der Stellungnahme an, insbesondere zu Redundanzen und Anhangangaben, die nicht als relevant angesehen werden.
- Übergangsregelung:  
Die vorgeschlagenen Übergangsregelungen werden von den Teilnehmern abgelehnt, da insbesondere für langlaufende Verträge keinerlei Ergebnisbeiträge aus der Residualmarge mehr anfallen werden. Eine vollumfängliche retrospektive Anwendung wird allerdings auch an Praktikabilitätsgrenzen stoßen. Ein Vorschlag lautet, dass die Margen (abgeleitet aus der bisherigen Bilanzierung) ergebniswirksam über die durchschnittlichen Restlaufzeiten aufgelöst werden könnten. Der Vertreter des IASB zeigt sich für praktikable Lösungsvorschläge offen.
- *Asset/liabilities mismatch*:  
Der Vertreter des IASB führt aus, dass die Nutzung von OCI zur Vermeidung von Volatilitäten bzw. Ergebnisauswirkungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmodelle sehr geringe Erfolgsaussichten im Board hat. Zum einen müsste IFRS 9 nochmals geändert werden, was für diejenigen, die IFRS 9 bereits anwenden, nicht zumutbar ist. Zum anderen wird OCI generell im Board sehr kritisch gesehen. Der Vertreter des IASB regt deshalb an, an einer Lösung innerhalb IFRS 4 zu arbeiten.
- Schluss/Hauptthemen:
  - GuV-Darstellung
  - Übergangsvorschriften
  - Accounting Mismatch / Volatilität - Rekalibrierung der *residual margin*
  - ED ist in vielen Punkten noch unklar
  - Geringe Objektivierbarkeit und stärkere Verbindung der derzeitigen Projekte
  - Einführung 2013 praktisch unmöglich
  - Eine Teilnehmerin wiederholt an dieser Stelle die Forderung nach der *composite margin*

## **TOP 2: Staff draft of ED IFRS X Financial Statement Presentation**

Frau Nowicka stellt die Vorschläge des IASB-Staff-Standardentwurfs zur Darstellung des Abschlusses (*Financial Statement Presentation*) anhand einer Präsentation dar. Einen Schwerpunkt bilden dabei die neuen Prinzipien (*cohesiveness* und *disaggregation*), die dem Staff-Standardentwurf zugrunde liegen. Daneben werden Änderungen bei der Ermittlung des operativen Cashflows und die neuen Anhangangaben vorgestellt.

Bei den Diskussionsteilnehmern stoßen die Vorschläge des IASB auf Bedenken. Insbesondere die Forderung, den operativen Cashflows direkt zu ermitteln, wird zurückgewiesen, da diese als zu kompliziert empfunden wird, dazu kommt noch das Argument, dass die Cashflow Rechnung bei den Versicherungsunternehmen eine untergeordnete Rolle spielt und deren Nützlichkeit per se angezweifelt wird. Die anderen vorgeschlagenen Änderungen wurden von den Teilnehmern erstmals zur Kenntnis genommen.

## **Verabschiedung**

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 27. September 2010